OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605743/24/JP

Datum:
Linz, 29. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D H, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Dezember 2022, GZ: BHLL/921100053019/21, wegen Übertretungen der EG-VO 561/2006, der EU-VO 165/2014 und des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Punkte 1 bis 20 des Straferkenntnisses insofern teilweise stattgegeben, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Am 1. Juni 2021 um 15:30 Uhr, in 4511 Allhaming, Westautobahn A1 Str.km 182,822, Parkplatz Allhaming Süd, Wien wurde festgestellt, dass Sie als Fahrer des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen X mit dem Sattelanhänger mit dem amtlichen Kennzeichen X, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt wird und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen haben:
1. Sie haben nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt, obwohl keine Ruhezeit genommen wurde und diese auch nicht durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt wurde, und zwar an folgenden Tagen:

- Es wurde am 5. Mai 2021 von 08:49 Uhr bis 5. Mai 2021 um 15:47 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden 10 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 40 Minuten.

Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar.

- Es wurde am 18. Mai 2021 von 08:47 Uhr bis 18. Mai 2021 um 15:31 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 4 Stunden 42 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 12 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar.
- Es wurde am 19. Mai 2021 von 09:24 Uhr bis 19. Mai 2021 um 15:53 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 4 Stunden 57 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 27 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar.
- Es wurde am 20. Mai 2021 von 05:54 Uhr bis 20. Mai 2021 um 13:07 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 4 Stunden 57 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 27 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar.
- Es wurde am 26. Mai 2021 von 08:54 Uhr bis 26. Mai 2021 um 14:42 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 4 Stunden 34 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 4 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar.
- Es wurde am 27. Mai 2021 von 08:21 Uhr bis 27. Mai 2021 um 14:41 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden 12 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 42 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar.
- Es wurde am 31. Mai 2021 von 08:23 Uhr bis 31. Mai 2021 um 16:05 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden 09 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug 39 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 iVm Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 i.d.F. der Verordnung (EU) 2020/1054 verletzt und es wird über Sie gemäß § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 2 Stunden) verhängt.

2. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgenden Tagen überschritten:

- Von 5. Mai 2021, 08:49 Uhr, bis 8. Mai 2021, 01:23 Uhr, wurde eine Lenkzeit von 30 Stunden 26 Minuten festgestellt. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug 20 Stunden und 26 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Von 10. Mai 2021, 08:38 Uhr, bis 11. Mai 2021, 20:59 Uhr, wurde eine Lenkzeit von 18 Stunden 46 Minuten festgestellt. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug 8 Stunden und 46 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Von 17. Mai 2021, 09:21 Uhr, bis 22. Mai 2021, 01:08 Uhr, wurde eine Lenkzeit von 52 Stunden 55 Minuten festgestellt. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug 42 Stunden und 55 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Von 25. Mai 2021, 09:49 Uhr, bis 29. Mai 2021, 02:07 Uhr, wurde eine Lenkzeit von 39 Stunden 15 Minuten festgestellt. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug 29 Stunden und 15 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Von 31. Mai 2021, 08:23 Uhr, bis 1. Juni 2021, 15:27 Uhr, wurde eine Lenkzeit von 14 Stunden 03 Minuten festgestellt. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug 4 Stunden und 3 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 iVm Art. 6 Abs 1 der Verordnung (EG)

Nr. 561/2006 i.d.F. der Verordnung (EU) 2020/1054 verletzt und es wird über Sie gemäß § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 eine Strafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 2 Stunden) verhängt.

3. Sie haben nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten, wobei die zulässige dreimalige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche berücksichtigt wurde, und zwar an folgenden Tagen:

- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraums am 5. Mai 2021, 8:49 Uhr, betrug die unzureichende tägliche Ruhezeit lediglich 5 Stunden und 17 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraums am 10. Mai 2021, 8:38 Uhr, betrug die unzureichende tägliche Ruhezeit lediglich 5 Stunden und 57 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraums am 17. Mai 2021, 9:21 Uhr, betrug die unzureichende tägliche Ruhezeit lediglich 6 Stunden und 51 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraums am 25. Mai 2021, 9:49 Uhr, betrug die unzureichende tägliche Ruhezeit lediglich 8 Stunden und 14 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar.
- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraums am 31. Mai 2021, 8:23 Uhr, betrug die unzureichende tägliche Ruhezeit lediglich 6 Stunden und 38 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 iVm Art. 8 Abs 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 i.d.F. der Verordnung (EU) 2020/1054 verletzt und es wird über Sie gemäß § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 eine Strafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 18 Stunden) verhängt.

4. Sie haben innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen, aber der zweite Teil hat nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst und wurde nicht auf einem Fährschiff oder der Eisenbahn verbracht, und zwar an folgenden Tagen:

- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 12. Mai 2021, 06:00 Uhr, betrug die aufgeteilte unzureichende Ruhezeit nur 3 Stunden + 3 Stunden und 56 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
- Mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 14. Mai 2021, 06:37 Uhr, betrug die aufgeteilte unzureichende Ruhezeit nur 3 Stunden + 7 Stunden und 13 Minuten.
  Es stellt dies laut Anhang III zur Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 iVm Art. 8 Abs 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 i.d.F. der Verordnung (EU) 2020/1054 verletzt und es wird über Sie gemäß § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017, eine Strafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 12 Stunden) verhängt."

II. Hinsichtlich Punkt 8 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Norm „§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017 iVm Art. 6 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 i.d.F. der Verordnung (EU) 2020/1054" und die Strafnorm „§ 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I. Nr. 9/2017" zu lauten haben.

III. Hinsichtlich Punkt 21 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

IV. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 316 Euro zu leisten.

V. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 160 Euro.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.-III. 1.1 Mit Straferkenntnis vom 16. Dezember 2022 hat die belangte Behörde über den Beschwerdeführer für 21 Übertretungen der Verordnung (EG) 561/2006, der Verordnung (EU) 165/2014 sowie des Kraftfahrgesetzes eine Strafe in der Höhe von insgesamt 4.580 Euro verhängt. Darüber hinaus wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 470 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 20. September 2023 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um dem Gericht die Möglichkeit zu schaffen, einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu erlangen. Weiters wurden als Zeugen der amtshandelnde Polizeibeamte sowie S R einvernommen und hatten die anwesenden Parteien Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten. Der geladene Zeuge H V entschuldigte sich am Tag vor der mündlichen Verhandlung und wurde in der Folge schriftlich befragt. Die am 10. Oktober 2023 eingelangten Antworten wurden den Parteien zur Stellungnahme vorgelegt.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 1. Juni 2021 um 15:30 Uhr, in 4511 Allhaming, Westautobahn A1 Str.km 182,822, Parkplatz Allhaming Süd, Wien wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer als Fahrer des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen X mit dem Sattelanhänger mit dem amtlichen Kennzeichen X, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt wird und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, die im Spruch dieses Erkenntnisses ersichtlichen Übertretungen begangen hat. Weiters wurde festgestellt, dass der

Beschwerdeführer von 17. Mai 2021 bis 30. Mai 2021 die erlaubte Wochenlenkzeit zweier aufeinanderfolgender Wochen von höchstens 90 Stunden überschritten hat und zwar betrug die Lenkzeit 92 Stunden 10 Minuten. Die Überschreitung betrug somit 2 Stunden und 10 Minuten, was laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß darstellt.

Bei der Kontrolle durch die Polizei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Fahrerkarte des S R benutzte. Es wurden in der Folge beide Fahrerkarten, nämlich die des Beschwerdeführers sowie die des S R, die sich bei der Anhaltung im digitalen Fahrtenschreiber befand, ausgelesen. Das Ergebnis der Auslesung beider Karten ergibt zusammengeführt die im Spruch angegebenen Zeiten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Mai 2021 abwechselnd seine eigene sowie die Fahrerkarte des S R benutzt hat.

Spruchpunkt 21 des Straferkenntnisses enthält als Angabe des Tatortes für den angegebenen Tatzeitraum 5. Mai 2021 bis 1. Juni 2021 ausschließlich den Ort der Anhaltung des Beschwerdeführers durch die Polizei.

2.3. Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere den DAKO-Auswertungen der beiden Fahrerkarten. Die Feststellungen zu Punkt 21 des Straferkenntnisses ergeben sich aus dem Straferkenntnis selbst.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der Annahme, dass der Beschwerdeführer im gesamten inkriminierten Zeitraum zwei Fahrerkarten benutzt hat, nämlich seine eigene und die des im Beschwerdeverfahren als Zeugen befragten S R. Dass zum Zeitpunkt der Kontrolle die Fahrerkarte des S R eingelegt war, ergibt sich aus der Anzeige der API Haid vom 12. Juni 2021 und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Aus der Anzeige geht hervor, dass der Beschwerdeführer bei der Kontrolle angegeben hat, dass er die Fahrerkarte des S R nur dieses eine Mal benutzt hat. In einer ersten Rechtfertigung im Strafverfahren vom 11. August 2021 bestreitet der Beschwerdeführer ebenfalls, dass die Fahrerkarte des S R öfter als dieses eine Mal verwendet wurde. Gleiches gilt für seine Ausführungen in der Beschwerde. Demgegenüber steht einerseits eine Aussage des Beschwerdeführers gegenüber einem Mitarbeiter der belangten Behörde, die im Aktenvermerk vom 24. März 2022 festgehalten wurde, wonach der Beschwerdeführer zugegeben hat, dass er die Fahrerkarte des S R benutzt habe. Andererseits verantwortete sich der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sodann dahingehend, dass er die Fahrerkarte des S R doch öfter benutzt hat, aber nicht bei jeder ihm von der belangten Behörde zugerechneten Fahrt und er könne sich nicht mehr daran erinnern, bei welchen Fahrten er sie benutzt habe und bei welchen nicht. Schon diese unterschiedlichen Angaben des Beschwerdeführers

führen dazu, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ernsthafte Zweifel an den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung hegt.

Hinzu kommen die für das erkennende Gericht insgesamt unglaubwürdigen Aussagen des Zeugen S R. Dieser gab an, sich ganz sicher zu sein, dass er im Mai 2021 bei der Firma V Transport, bei der auch der Beschwerdeführer im inkriminierten Zeitraum beschäftigt war, angestellt war und zwar als Aushilfsfahrer. In dieser Funktion sei er mit verschiedenen Lastwagen gefahren, auch mit dem des Beschwerdeführers und er geht davon aus, dass er seine Fahrerkarte im Lastwagen des Beschwerdeführers vergessen habe. Auf der anderen Seite kann sich der Zeuge nicht daran erinnern, wann er im Mai 2021 gefahren ist und ob er überhaupt dafür bezahlt wurde. Es erscheint dem Gericht nicht glaubwürdig, dass jemand für eine Firma arbeitet und dann nicht weiß, ob er dafür bezahlt wurde. Hinzu kommt, dass der Zeuge im Mai 2021 nicht bei der Firma V Transport angestellt war. Dies ergibt sich einerseits aus einer Auskunft der Österreichischen Gesundheitskasse vom 13. Dezember 2021 sowie aus der Auskunft des H V vom 10. Oktober 2023.

Die Annahme, dass der Beschwerdeführer die Fahrerkarte von S R laufend benutzt hat und der Zeuge im Mai 2021 nicht den gegenständlichen Lastkraftwagen gelenkt hat, wird außerdem davon gestützt, dass die beiden Fahrerkarten immer abwechselnd verwendet wurden, nie jedoch gleichzeitig oder sich überschneidend. Dies fällt vor allem auch vor dem Hintergrund auf, dass der Zeuge in der mündlichen Verhandlung angab, dass er als Aushilfsfahrer nicht immer mit demselben Lastwagen – nämlich dem des Beschwerdeführers – sondern mit verschiedenen Fahrzeugen fuhr. Weiters wird darauf hingewiesen, und spricht auch das für eine Verwendung der fremden Fahrerkarte durch den Beschwerdeführer, dass zwischen dem Wechsel der Karten oft nur Sekunden gelegen sind.

Insgesamt und aufgrund einer Gesamtzusammenschau dieser Beweisergebnisse sieht es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer im Mai 2021 zwei Fahrerkarten benutzte, nämlich seine eigene und die des S R. Es waren ihm daher alle Zeiten, die auf der Fahrerkarte von S R ausgelesen wurden, zuzurechnen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der EG-VO 561/2006 lauten auszugsweise wie folgt:
„Artikel 6
(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit

darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.
(2) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.
(3) Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.
(4) Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.
(5) Der Fahrer muss die Zeiten im Sinne des Artikels 4 Buchstabe e sowie alle Lenkzeiten in einem Fahrzeug, das für gewerbliche Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung verwendet wird, als andere Arbeiten festhalten; ferner muss er gemäß Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 die Bereitschaftszeiten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festhalten. Diese Zeiten sind entweder handschriftlich auf einem Schaublatt oder einem Ausdruck einzutragen oder manuell in den Fahrtenschreiber einzugeben.

Artikel 7
Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.
Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.
Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer kann eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten in einem Fahrzeug einlegen, das von einem anderen Fahrer gelenkt wird, sofern der Fahrer, der die Fahrtunterbrechung einlegt, den das Fahrzeug lenkenden Fahrer dabei nicht unterstützt.

Artikel 8
(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.
(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.
(3) Eine tägliche Ruhezeit kann verlängert werden, so dass sich eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ergibt.
(4) Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

(5) Abweichend von Absatz 2 muss ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden genommen haben.
(6) [...]“

Artikel 27 Abs 2 der EU-VO 165/2014 lautet:
„Ein Fahrer darf nur Inhaber einer einzigen gültigen Fahrerkarte sein und nur seine eigene persönliche Fahrerkarte benutzen. Er darf weder eine defekte noch eine abgelaufene Fahrerkarte benutzen.“

Ebenfalls maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang der Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG idgF. Die darin enthaltene Tabelle enthält Leitlinien für ein gemeinsames Spektrum von Verstößen gegen die Verordnung (EG) 561/2006 und die Verordnung (EU) 165/2014, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien aufgeteilt sind, nämlich schwerste, sehr schwerwiegende, schwerwiegende und geringfügige Verstöße.

§ 134 Kraftfahrgesetz, BGBl. 267/1967 idF BGBl I 9/2017, lautete zum Tatzeitpunkt:
„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar,

wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.
(1c) […]“

Nach § 1 Abs 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

3.2. Die oben angeführten Feststellungen ergeben, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Übertretungen erfüllt hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der

Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.3. Allerdings stellen nach der Judikatur des VwGH (zb VwGH vom 12. Juli 2012, 2011/02/0040 oder vom 28. Mai 2005, 2004/11/0028) Verstöße gegen dieselbe Rechtsvorschrift der EG-VO 561/2006 ein fortgesetztes Delikt dar:

„Das fortgesetzte Delikt ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Reihe von Einzelhandlungen des Beschuldigten, die zufolge der Gleichartigkeit der Begehungsform und der äußeren Begleitumstände, des engen zeitlichen Zusammenhanges und des diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Beschuldigten (hier: Unterlassung einer wirksamen Kontrolle des Lenkers im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften) zu einer Einheit zusammen treten, eine einzige strafbare Handlung bilden (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 30. März 1982, Zl. 81/11/0087, und vom 18. Dezember 1997, Zl. 97/11/0003).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen dann, wenn Rechtsvorschriften, die dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, in Ansehung mehrerer Arbeitnehmer verletzt werden, mehrere Übertretungen vor. Liegen zwischen Tathandlungen gleicher Art in Ansehung desselben Arbeitnehmers nicht mehr als zwei Wochen (enger zeitlicher Zusammenhang), so kann jedenfalls von einem fortgesetzten Delikt ausgegangen werden (vgl. das zuvor zitierte hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 1997).

Zu einem fortgesetzten Delikt können nur einzelne Verstöße gegen eine bestimmte Rechtsvorschrift unter den oben genannten Voraussetzungen zusammengefasst werden, nicht aber auch Verstöße gegen verschiedene Vorschriften (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1998, Zl. 97/11/0188).“ (VwGH vom 28. Mai 2005, 2004/11/0028)

Es waren daher die einzelnen Spruchpunkte, die Verstöße gegen dieselbe Rechtsvorschrift behandelten, zusammenzufassen und jeweils eine Gesamtstrafe zu verhängen.

3.4 Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2005, 2004/11/0028, aus:

„Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt Konsumtion vor, wenn der Unwert eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt miterfasst wird, wie dies insbesondere im Fall der Verletzung desselben Rechtsgutes anzunehmen ist. Dies trifft aber dann nicht zu, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen, mit anderen Worten, wenn das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen verbunden ist (vgl. zB. das hg. Erkenntnis vom 16. September 1999, Zl. 99/07/0086, mwN).

Die Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit gemäß Art. 6 Abs. 1 EG-VO 3820/85 und die Unterschreitung der Mindestruhezeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden gemäß Art. 8 Abs. 1 EG-VO 3820/85 bilden zwei verschiedene Übertretungen, die zueinander nicht in einem solchen Verhältnis stehen, dass die Begehung des einen Verstoßes zwingend den anderen Verstoß nach sich zieht. In der Regel ist die Einhaltung der Mindestruhezeit von grundsätzlich elf zusammenhängenden Stunden innerhalb jedes

Zeitraumes von 24 Stunden (diese Zeitspanne beginnt nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juni 1994, Rs C-313/92, Van Swieten, Slg. 1994, I-2177, Rz 22 ff, in der Regel in dem Moment, in dem der Fahrer nach einer wöchentlichen oder täglichen Ruhezeit den Fahrtenschreiber in Gang setzt) auch dann möglich, wenn die Tageslenkzeit, die grundsätzlich höchstens neun Stunden betragen darf, überschritten wird. Aber auch dann, wenn die Tageslenkzeit in einem solchen Ausmaß überschritten wird, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeit innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden nicht mehr möglich ist, wäre der Unrechtsgehalt des Tatbestandes der Nichtgewährung der Ruhezeit durch die Bestrafung wegen Überschreitung der Tageslenkzeit nicht abgegolten. Die vom Beschwerdeführer behauptete Konsumtion liegt daher nicht vor (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 1993, Zl. 91/19/0134)."

3.5. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Durch die Zusammenfassung der Verstöße gegen dieselbe Rechtvorschrift waren die Strafen jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Mindeststrafe sowie der Anzahl der Wiederholungen im Tatzeitraum neu bemessen.

3.6. Zu Punkt 21 des Straferkenntnisses ist auf Folgendes zu verweisen:
Mit dem VwGH-Erkenntnis vom 28. März 2002, 2002/02/0140, wurde klargestellt, dass bei einem Fall wie dem vorliegenden als Tatort immer der Ort der Betretung gilt, und wurde dies aus § 134 Abs 1a KFG abgeleitet und auch für Übertretungen der VO 3821/85 bestätigt, weil diese Verordnung in ihrem Art 3 Abs 1 bestimmt, „dass das Kontrollgerät bei allen der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienenden und in einem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge (eingebaut und) benutzt werden muss (mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen)", und würde selbiges grundsätzlich auch auf die nunmehrige, die VO 3821/85 ersetzende VO 165/2014 zutreffen; allerdings wurde in der EuGH-Entscheidung vom 9. September 2021, C906/19 ausgeführt, dass Art 19 Abs 2 der Verordnung 561/2006 dahin auszulegen ist, „dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, gegen den Fahrer eines Fahrzeugs oder ein Transportunternehmen wegen eines im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats begangenen, aber in seinem Staatsgebiet festgestellten Verstoßes gegen die Verordnung Nr. 3821/85 in der durch die Verordnung Nr. 561/2006 geänderten Fassung eine Sanktion zu verhängen, sofern hierfür noch keine Sanktion verhängt wurde."

Die in dieser Entscheidung zu Art 19 der VO 561/2006 angestellten Überlegungen wurden mittlerweile durch die KFG-Novelle BGBl I 35/2023 auch auf die innerstaatliche Rechtslage des § 134 KFG übertragen.

Diese Bestimmung lautete zum Tatzeitpunkt auszugsweise wie folgt:
„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes

nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.
(1c) […]“

Zwischenzeitlich lautet der Abs 1a des § 134 KFG aufgrund der schon angesprochenen KFG-Novelle BGBl I 35/2023 wie folgt:
„(1a) Übertretungen
1. der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
2. der Artikel 5 bis 8 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
3. des Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,
sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.“

Die Novellierung des eben wiedergegebenen Abs 1a erfolgte im Hinblick auf die Entscheidung C-906/19 vom 9. September 2021.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es hierzu auf den Seiten 5 und 6 wie folgt:
„Weiters wird in § 134 Abs. 1a das EuGH Urteil C-906/19 berücksichtigt. Darin kommt zum Ausdruck, dass gemäß Art. 19 Abs. 2 der EG-VO 561/2006 die Übertretungen der EWG-VO 3821/85 (jetzt EU-VO 165/2014) nur von dem Mitgliedstaat bestraft werden können, in dem die Übertretungen auch tatsächlich begangen worden sind (siehe insbesondere Randzahl 41, 45 und 47).
Daher muss die Regelung in § 134 Abs. 1a angepasst werden, die eine Strafbarkeit auch dann ermöglicht hat, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist.
Den Ausführungen des EuGH im Urteil C-906/19 zu Folge ist das nur im Hinblick auf Übertretungen der Verordnung 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) zulässig, nicht aber auch im Hinblick auf Übertretungen der Verordnung Nr. 3821/85 (nunmehr Nr. 165/2014) hinsichtlich der Fahrtenschreiberhandhabung.“

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Hinblick auf den Vorrang und die unmittelbare Anwendbarkeit des maßgeblichen Unionsrechts hätte die

belangte Behörde im vorliegenden Fall ermitteln müssen, wo der dem Beschwerdeführer in Punkt 21 des Straferkenntnisses angelastete Verstoß begangen wurde und hätte der so ermittelte Ort im Spruch des Straferkenntnisses als Tatort bezeichnet werden müssen. Die Rechtsvorschrift des § 134 Abs 1a KFG, wonach als Ort der Übertretung der Ort der Betretung im Inland gilt, ist für Verstöße gegen die VO 165/2014 nicht anwendbar und erweist sich insofern der von der belangten Behörde gewählte Tatort als unrichtig und nicht vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich korrigierbar.

Im Hinblick auf § 1 Abs 2 VStG ist nunmehr diese neue Rechtslage anzuwenden und es ist in diesem Zusammenhang § 44a Z 1 VStG zu berücksichtigen, der vorsieht, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, "die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten hat. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach „die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist. Der angeführten Rechtsvorschrift ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und weiters der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes sein“ (vgl VwGH 12.09.2006, 2004/03/0126; ua).

Der neuen Rechtslage entsprechend, müsste der Spruch zu Punkt 21 des angefochtenen Straferkenntnisses nunmehr Ausführungen zur Frage, wo der Beschwerdeführer im Besitz von mehr als einer Fahrerkarte gewesen ist bzw. dass er diese Übertretung durchgehend im Inland begangen habe, enthalten. Es war der Ort der Betretung zweifellos nicht nur dieser Ort, weshalb eine Änderung des Tatortes durch das Landesverwaltungsgericht insofern jedenfalls als ein unzulässiger Austausch und nicht nur als eine zulässige Modifizierung des Tatvorwurfes anzusehen wäre.

Insgesamt steht somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen fest, dass die Beschwerde hinsichtlich Punkt 21 des angefochtenen Straferkenntnisses berechtigt ist, da der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat nicht – nämlich nicht nur am angenommenen Tatort - begangen hat. Das gegenständliche Straferkenntnis war daher spruchgemäß aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV.-V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens wurde entsprechend der neu festgesetzten Strafen reduziert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der Aufhebung des Punkt 21 des Straferkenntnisses stellt sich die Gesetzeslage wie dargestellt eindeutig dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar